



MERKBLATT (Stand Oktober 2020)

Musterreglemente Wasserversorgung / Siedlungsentwässerung

für Gemeinden des Kanton Solothurn

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Versorgung der Einwohner mit Trink-, Brauch- und Löschwasser und für die gesetzeskonforme Entsorgung des Abwassers. Dabei müssen sie eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen. In den Abwasser- bzw. Wasserreglementen einer Gemeinde werden die Rahmenbedingungen und Schnittstellen für die Nutzung der Anlagen, aber auch die Zuständigkeiten, Aufgaben und Finanzierung der Abwasserentsorgung bzw. Wasserversorgung festgelegt.

Um die Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, stellt das AfU Musterreglemente zur Verfügung, welche die Gemeinden an ihre Situation anpassen können. Die folgenden Musterreglemente für Abwasserentsorgung und Wasserversorgung wurden 2020 neu überarbeitet:

- Abwasserreglement (Technisches Reglement Abwasser)
- Gebührenreglement Abwasser
- Gebührenreglement Wasserversorgung
- *Wasserversorgungsreglement (Technisches Reglement Wasserversorgung) (folgt)*

Sie ersetzen die bisherigen Empfehlungen aus den Jahren 2002 bzw. 2007 und berücksichtigen die aktuelle Gesetzeslage (Gesetze und Gerichtsentscheide), sowie Empfehlungen der Fachverbände (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches - SVGW und Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute - VSA) und des Preisüberwachers.

Im Abwasserreglement (Technisches Reglement Abwasser) werden unter anderem die Voraussetzungen geschaffen, dass auch bei bestehenden Liegenschaften der im GEP festgelegte Umgang mit dem Niederschlagsabwasser gefördert werden kann. Zusätzlich können die Gemeinden die Aufnahmen der privaten Hausanschlüsse übernehmen und so ihre Aufsichtspflicht gegenüber den privaten Liegenschaftsentwässerungen aktiv wahrnehmen.

Die nachfolgenden Erklärungen fassen die **wesentlichen Anpassungen der Gebührenreglemente** zusammen und erläutern einzelne Sachverhalte und Überlegungen.

1. Was sind die wichtigsten Anpassungen in den Gebührenreglementen?

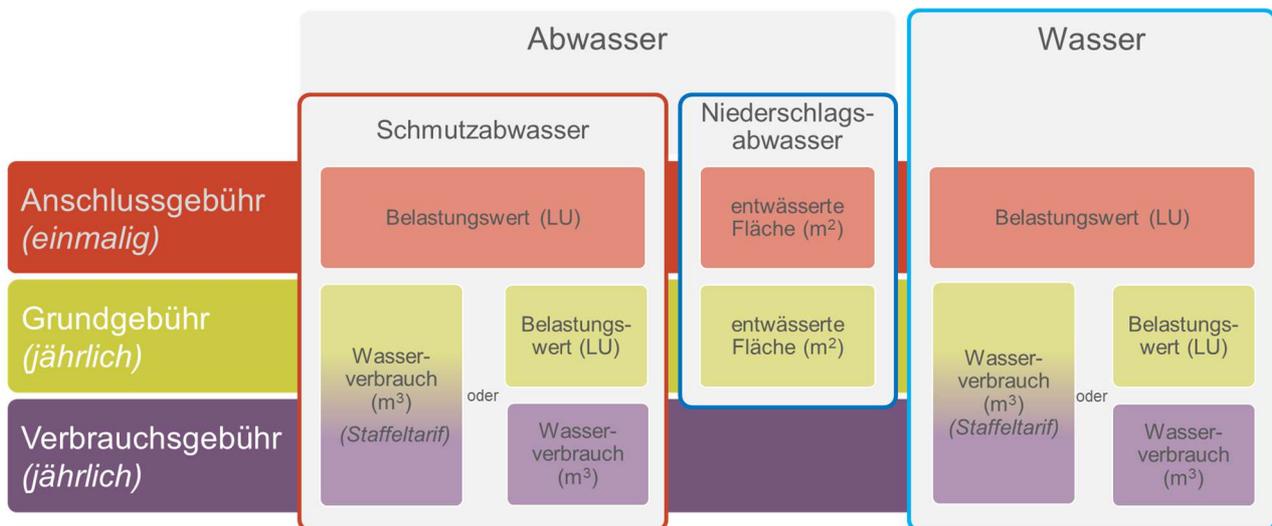
- Die einmaligen Anschlussgebühren bleiben bestehen. Es wird empfohlen diese sowohl für Wasserversorgung als auch für Abwasserentsorgung auf die Belastungswerte gem. SVGW1 («Loading Units», LU) abzustützen. Zusätzlich wird die entwässerte Fläche als Bemessungskriterium für die Anschlussgebühren Abwasser (Anteil Niederschlagsabwasser) berücksichtigt.
- Es werden sowohl für die Wasserversorgung wie auch für die Abwasserentsorgung zwei verschiedene Gebührentarife empfohlen, das Modell Staffeltarif und das Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr.
- Der Anteil der Grundgebühren soll jeweils zwischen 50% und 70% betragen.
- In der Abwasserentsorgung wird eine jährliche Niederschlagsabwassergebühr erhoben.

¹ Richtlinie W3 Trinkwasserinstallationen des SVGW [Ausgabe 2013]

- Mit der Möglichkeit der Rückerstattung von Abwasseranschlussgebühren beim Bau einer rechtskonformen Versickerungsanlage wird der Anreiz geschaffen, Niederschlagsabwasser zu versickern und so den Wasserkreislauf zu schliessen und die Abwasseranlagen zu entlasten.
- Grosse Einleiter von Fremdwasser zahlen neu eine jährliche mengenabhängige Fremdwassergebühr. Dabei handelt es sich um nicht verschmutztes Wasser (kein Niederschlagsabwasser, in den meisten Fällen Grund- und Quellwasser), welches in die Kanalisation eingeleitet wird, z.B. der Überlauf eines grossen Brunnens.

2. Wie sind die neuen Gebührenmodelle aufgebaut?

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung des neuen Gebührenmodells auf und beschreibt das Bemessungskriterium pro Gebührenbestandteil.



Grundsätzlich ist jeder Gemeinde freigestellt, inwiefern die Gebührenanpassungen vorgenommen werden. Jedoch sind gewisse Bemessungskriterien zur Gebührenerhebung nicht praktikabel (z.B. Flächengewichtete Zonen) oder für das Verursacherprinzip zusätzlich erforderlich (z.B. Niederschlagsabwassergebühr).

2.1. Einmalige Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden anhand der Belastungswerte (LU) und der versiegelten Fläche erhoben. Diese Bemessungsgrössen müssen bei einer Baueingabe verlangt werden.

2.2. Jährliche Gebühren: Modell Staffeltarif

Das Amt für Umwelt (AfU) empfiehlt die Einführung des Staffeltarifes, der sich aus einer Grundpauschale und einem mit zunehmendem Wasserverbrauch reduzierten Verbrauchstarif zusammensetzt. Der Staffeltarif ist einzig vom Wasserverbrauch abhängig, wodurch keine zusätzlichen Kennwerte, wie z.B. Belastungswerte, Anzahl Wohnungen, Nennweite Anschluss etc. erfasst und nachgeführt werden müssen.

2.3. Jährliche Gebühren: Modell Grundgebühr / Verbrauchsgebühr

Falls eine Gemeinde bereits eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr in ihrem Tarif festgesetzt hat, kann sie an diesem Gebührenmodell festhalten. Neu wird empfohlen, die Erhebung der Grundgebühr auf die Belastungswerte (LU) abzustützen, da diese nach aktuellem Stand die fairste Methode zur Abstützung einer Grundgebühr darstellt. Des Weiteren sollen die Grundgebühren die verbrauchsunabhängigen Kosten der Gemeinden decken, da die Infrastrukturen bereitgestellt und unterhalten werden müssen, auch ohne dass Wasser verbraucht oder Abwasser abgeleitet wird. Nach den Fachverbänden ist diese zwischen 50% und 70 % der Gesamtgebühreneinnahmen anzusetzen.

2.4. Jährliche Niederschlagsabwassergebühr

Mehrere Bundesgerichtsentscheide fordern die Einführung einer jährlichen Niederschlagsabwassergebühr (vgl. VSA Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen). Aus diesem Grund empfiehlt das AfU, die Einführung dieser Gebühr. Als Bezugsgrösse gilt die entwässerte Fläche. Um den Erhebungsaufwand so gering wie nötig zu halten, empfiehlt sich die Einführung einer Grundpauschale. Wer Niederschlagswasser versickern lässt oder direkt in ein Gewässer einleitet, ist von dieser Gebühr befreit.

3. Übersicht der verschiedenen Anwendungen der neuen Gebührenmodelle

Neben den in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Standardfälle sind in den Gebührenreglementen verschiedene relevante Fälle der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagsabwasser in die öffentliche Kanalisation geregelt, z.B. die Einleitung von Schmutzwasser, welches nicht über die öffentliche Wasserversorgung bezogen wurde oder der Umgang mit bezogenem Trinkwasser, welches nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird etc.

